

Satzung
der Landeshauptstadt Schwerin vom 26.04.2021
über die Veränderungssperre
zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25.95.01 „Ludwigsluster
Chaussee/Am Grünen Tal“

Präambel

Aufgrund des § 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 26.04.2021 die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25.95.01 „Ludwigsluster Chaussee / Am Grünen Tal“ erlassen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtteil Großer Dreesch, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 25.95.01 „Ludwigsluster Chaussee / Am Grünen Tal“ zu ändern. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfasst die Flurstücke 9/27, 9/37, 9/38, 9/39, 9/42, 9/43 9/50, 9/53, 9/54, 9/59, 9/60, 9/61, 9/70, 9/75, 9/76, 9/77, 9/78, 9/79, 9/80, 9/81, 9/82 und 9/83 aus der Gemarkung Krebsförden, Flur 5. Der Geltungsbereich der Satzung ist zeichnerisch in den Anlagen 1 und 2 dargestellt. Die Anlagen sind nicht Bestandteil der Satzung

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schwerin, den 03.05.2021



Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister



